



Brüssel, den 22. April 2025
(OR. fr)

7387/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0047(NLE)**

PECHE 75

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der im Protokoll zur Durchführung (2025-2029) des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Fangmöglichkeiten

VERORDNUNG (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der im Protokoll zur Durchführung
des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029)
vorgesehenen Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 242/2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire¹ (im Folgenden „Abkommen“) erlassen. Das Abkommen ist am 18. April 2008 in Kraft getreten.
- (2) Das letzte Protokoll zur Durchführung des Abkommens ist am 31. Juli 2024 ausgelaufen.
- (3) Am 4. März 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Republik Côte d'Ivoire (in Folgenden „Côte d'Ivoire“) über ein neues Protokoll zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (im Folgenden „Protokoll“) am 21. November 2024 erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2025/... des Rates²⁺ wurde das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am ...⁺⁺ unterzeichnet.

¹ ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/242/oj>

² Beschluss (EU) 2025/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (ABl. L ..., ..., ELI: ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses im Dokument ST 7375/25 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls einfügen.

- (5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (6) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone Côte d'Ivoires und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich angewendet werden.
- (7) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) festgesetzten Fangmöglichkeiten werden wie folgt zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt.:

- a) 25 Thunfischwadenfänger
 - Spanien: 14 Schiffe
 - Frankreich: 11 Schiffe

- b) 7 Oberflächen-Langleinenfänger
 - Spanien: 5 Schiffe
 - Portugal: 2 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ...⁺.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁺ ABl.: Bitte das Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls in Dokument ST 7042/25 einfügen.